

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin gnädigst bestätigter
verbesserter Entwurf einer Brand-Assecurations-Gesellschaft für das platte
Land, besonders in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow. 1782.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1782]

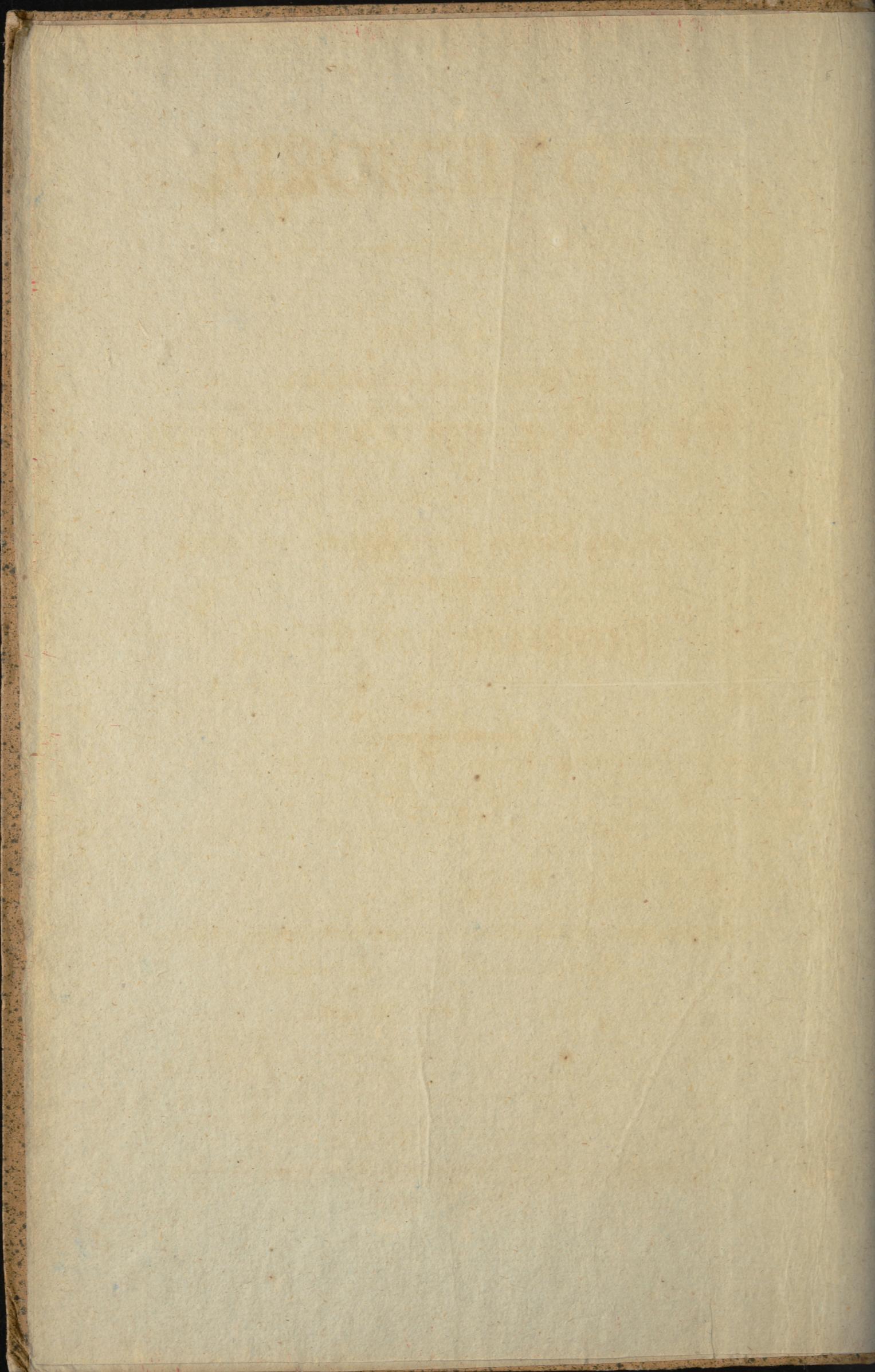
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86238897X>

Druck Freier  Zugang



Mk - 59^a 1-9

~~55~~ 1-9.



Von

Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin

gnädigst bestätigter verbesserter

Entwurf

einer

Brand = Affecurations = Gesellschaft

für das platte Land,

besonders

in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow.

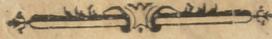
1782.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog
zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und
Ragzburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr ic. ic.

Wirkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere
Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg gegen je-
dermann: Nachdem der von Uns unterm 11^{ten} Febr. 1769.
Landesherrlich bestätigte Plan einer Brand-Versicherungs-Gesell-
schaft auf dem platten Lande in der Folge verschiedener beträchtli-
cher Verbesserungen fähig und in der Ausführung manchen Schwie-
rigkeiten unterworfen befunden worden; gleichwohl die unleugba-
ren Vortheile eines solchen gemeinnützigen Instituts, den Landes-
väterlichen Wunsch für die baldige Realisirung desselben fortwährend
in Uns erhalten haben; So hat endlich Unsere getreue Ritter-
und Landschaft, zur bestmöglichen Erreichung solcher Unserer

U

gnädig-



gnädigsten Absicht, den vorhin gedachten Entwurf aufs neue zur Hand genommen, und nach einer durchgängigen Umänderung und Verbesserung auf dem diesjährigen Land-Tage in der unterthänigsten Beantwortung Unserer Capitum propositionis Uns den solcher-gestalt abgeänderten Plan submissert überreicht und um dessen nochmalige Landesfürstliche Bestätigung geziemend gebeten.

Solchem Gesuche haben Wir daher um so viel williger in Gnaden Gehör gegeben, und nach genauer Durchsicht auch reiflicher Prüfung den in beglaubigter Abschrift hieneben gehefteten „Verbesserten Plan, zu einer Brand-Assecuration auf dem platten Lande in Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow“ so wie derselbe in XIX. §. §. abgefasst ist, in allen seinen Puncten und Clauseln gebilliget, bestättiget und ihm alle verbindliche Kraft ertheilet. Wie Wir denn solches Kraft dieses wissentlich und wohlbedächtlich thun, so viel aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt aufs bündigste geschehen mag und kann, also und dergestalt, daß derselbe von allen jetzigen und künftigen Directoren und Mitgliedern der im Werk begriffenen Brand-Assecurations-Gesellschaft stets heilig und unverbrüchlich beobachtet und gehalten werden soll.

Insonderheit sollen, zur Abschneidung aller dem gesellschaftlichen Grund-Zwecke nachtheiligen Weiterungen die, zum Ersatz der vorkommenden Brandschäden nach dem Planmäßigen Fuß, von den Interessenten bezutreibenden Geld-Beyträge den Oneribus publicis gleich geachtet, und Unsere Landes-Gerichte hiedurch angewiesen seyn, denselben, gleich jenen vor allen den Rechten nach sonst vorzüglichen Schuldforderungen, auf die kürzeste Art den Vorzug angedeihen zu lassen. Gleichergestalt soll bey entstehendem Concurse der Curator Massae so wohl die rückständig gebliebenen, als die während des Concurses fälligen Zuschüsse so fort bezahlen und in Rechnung bringen.

Mit Arresten aber sind die ausgebrachten Entschädigungsgelder unter keinerley Vorwande zu bekümmern, sondern zur
Wieder=

Wiederaufbauung der vom Feuer zerstörten Gebäude unaufhältlich und ohne Ausnahme zu verwenden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Unsern Landesherrlichen Confirmations-Brief, jedoch mit Vorbehalt aller Uns und Hochgedachten Unsern Successoren zustehenden Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, Herrlich- und Gerechtigkeiten, auch sonst einem jeden an seinem erweislichen Rechte unbeschadet, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bekräftigen lassen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin den 28^{ten} Decembr. 1781.

Friederich S. z. M.

(L. S.)
Sereniff.)

C. F. G. v. Bassewitz.

Bestätigung

des

verbesserten Entwurfs einer
Brand = Assecuration für
das platte Land.

U 2

Aufs

Aufs neue revidirter und an einigen Stellen verbesserter

P l a n

zu einer

B r a n d = A s s e c u r a t i o n

auf dem platten Lande,

besonders

in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow.

§. I.

Die Einrichtung dieser Brand-Versicherungs-Gesellschaft soll sich blos auf die Ritterschaft, die 3 Landes-Klöster, und auf die Besitzer adelicher Güther, demnächst auch auf die Rostock'sche Districts-Dörter und Städtische Cämmerey-Dörfer erstrecken, so wie die Uebernahme der Asscuranz blos auf Häuser und Gebäude, ohne Meublen, Getrayde, Futter oder Vieh gerichtet ist, und dahin gehet, daß derjenige, welcher mit in selbige eintritt, bey einem ihn treffenden Brande, sein Haus oder seine Gebäude, die entweder in der Flamme aufgehen, oder bey entstehendem Feuer zu Verhütung eines größern Unglücks niedergerissen werden, nach dem wahren Wehrt in neuen Zweydrittel-Stücken bezahlt erhalten, und hingegen die übrigen Feuer-Schäden in eben der Maasse mit ersetzen helfen soll, welche die übrigen Gesellschafts-Berwandten erleiden.

§. II.

Es kann also ein jeder von Adel, auch jeder Besitzer und Vorsteher vorgedachter Güther und Dörter, ohne Unterscheid, in welchem Herzogthum oder Craysse er wohne, in diese Gesellschaft eintreten, und seine auf dem Lande belegenen Gebäude, sie bestehen in einem Wohn-Holländer-Bauer-Vieh-Back-Brau- oder Thor-Hause, in einer Hof- oder Bauer-Scheune, in einem Ochsen-Pferde-Schaaf- oder Schwein-Stall, in Schmiede, Krug, Rathen, Wind- oder Wasser-Mühlen ic. ic. verasscuriren lassen.

Dennoch sollen solche Häuser nicht in die Asscuranz mit aufgenommen werden, die der Feuers-Gefahr gar zu stark exponiret sind, als Glas-Schmelz-Eisen-Hütten, Theer-Kalk- und Ziegel-Defen, Pulver-Mühlen ic. ic.

Hierunter sind aber die dazu gehörigen Gebäude, wenn solche nur nicht allzu nahe, und wenigstens über 50 Fuß davon entlegen sind, nicht mit begriffen.

§. III.

§. III.

Derjenige aber, welcher gewilliget ist, ein Mitglied von dieser Societät zu werden, hat

a) die Freyheit, so viele Gebäude als er will, und den Werth derselben, wie solche stehen, und durch den Brand, ohne Rücksicht auf die Bau-Stelle, deren Beschaffenheit, oder die ihnen anlebende Befugnisse und Gerechtigkeiten, verlohren gehen können, nach eigenen Gefallen anzugeben, nur nicht über den wahren Werth der Gebäude hinaus zu gehen.

Diesen Zweck nicht zu verfehlen, ist jeder ohne Ausnahme verbunden, wenn aus guten Gründen der Werth der Gebäude übertrieben vermuthet werden möchte, sich dem zu unterwerfen, daß das Directorium mit Zuziehung eines Maurer- und Zimmer-Meisters eine Untersuchung vornehme, und denjenigen, der schuldig geachtet würde, nach dem Befinden, entweder in die ganzen Kosten, oder doch in diejenigen vertheile, welche die zugezogene Werk-Leute alsdenn verursacht haben.

b) Soll ein jeder die zu verasscurirende Gebäude nicht in folle, sondern separatum und nahmentlich, nach Anleitung des am Ende befindlichen Schematis, mit beigefügter Fuß-Zahl und dessen Werthe anzeigen, und wann solche ganze Bauer-Dörfer, einzelne Gehöfte, oder Rathen ausmachen, durch Nummern, bey der Angabe distinguiren und bemerken.

c) Die Tare eines Gebäudes, mit Verlust oder Gewinn einiger Thaler, nicht unter 25 Rthlr. ansetzen, und die höhern Summen mit 25 Rthlr. aufgehen lassen, weil der Beytrag zur Asscuration nach Tausenden, Hundert, drey viertel- halb- und ein viertel-Hundert, hinfolglich allemahl zu geraden Summen, nemlich zu 1000, 500, 100, 50, und mindestens zu 25 Rthlr. proportioniret, und zum Fuß der Repartition genommen werden soll, wie viel Pfenninge oder Schillinge von 25 Rthlr. zu jedem Brand-Schaden zu bezahlen seyn werden.

d) Bey Anzeige der Gebäude anzugeben verbunden seyn, in welchem Herzogthum und Ritterschaftlichen Amte sein Guth, Meyerey, Ort oder Dorf liege, aus welchen er etwas oder solches auch ganz verasscuriren zu lassen gewilliget ist, damit das zu fertigende Lage-Buch oder Einschreib-Register in behörige Rubriquen und Colonnen eingetheilet werden können.

Wogegen hiemit declariret wird, daß die angegebene Tare einzig und alleine auf diese Societät eingeschränket seyn, und in andern Vorfällen keinen Einfluß haben, vielweniger noch dasjenige, was in Familien-Verträgen oder sonst wegen der lehn- Fidei-Commis- oder Pfand-Güther und Gebäude verordnet ist, alteriren solle.

B

§. IV.



§. IV.

Ob es gleich eine ganz freywillige Handlung bleiben muß, daß jedermann aus dieser Gesellschaft nach seinem Willkühr wieder gehen kann, so will es doch die Nothwendigkeit erheischen, daß derjenige, so darin treten will, wenigstens 3 Jahre darin verbleibe. Nach 3 Jahren stehet es ihm aber schlechterdings frey, unter folgenden Bedingungen aus solcher wiederum heraus zutreten, oder auch die Tare seiner Gebäude, nachdem er diese verbessert, oder nach seiner Convenienz etwas davon abgenommen, zu verändern.

Es wird nehmlich die Zeit vom 2ten bis zum 31sten Jan. jeden Jahres festgesetzt, binnen welcher diejenigen, so in- oder aus der Societät treten, ihre Tare erhöhen oder verringern, oder neue Gebäude einschreiben lassen wollen, solches dem Gesellschafts-Directorio anzuzeigen verbunden seyn sollen.

Alle dergleichen Zusätze und Veränderungen aber, erhalten erst mit dem 31sten Januar. an beyden Seiten ihre verbindliche Kraft, hinfolglich muß derjenige, der aus der Societät tritt, oder seine Taxam verändert, zu den Feuers-Brünsten, welche vor den 31sten Januarii einen Gesellschafts-Verwandten betreffen, seinen Beytrag nach dem alten Fuß entrichten, so, wie denen, welche sich in die Societät begeben, nur zu statten kommt, wann den 31sten Jan. oder nachher sie ein Brand-Schade betreffen sollte.

§. V.

Die Gesellschaft nimmt mit dem 31sten März künftigen Jahres ihren Anfang, wann schon alsdann noch keine Summe von Zwey Millionen am Werth der Gebäude subscribiret seyn sollte. Bis dahin soll dieses Institut nicht nur als ein unverbindliches Werk angesehen werden, sondern auch der Gesellschaft ein oder anderer inzwischen sich begebender Brand-Schade nicht zur Last fallen.

§. VI.

Damit man aber wissen und erfahren möge, ob dieses heilsahme Werk zur Wirklichkeit gelange; so soll einjeder, der in die Gesellschaft zu treten gesonnen ist, die Tare seiner zu verassicurirenden Gebäude, Inhalts des 11ten §phi, beschaffen, und nach desselben breiteren Vorschrift aufnehmen lassen, und solche alsdann entweder dem Ritterschafelichen Deputirten seines Cranses oder Amts, oder auch dem Engern Ausschuß unmittelbar in folle, auf so und so viel Tausenden oder Hunderten, unter bündiger Versicherung anzeigen, daß er ein Mitglied der Gesellschaft werden, und solch

folch sein Engagement unter keinem Vorwand, und nicht anders, als auf den Fall zurücknehmen wolle, wann das Institut nicht zu Stande kommen sollte.

§. VII.

Die bey den Kreis- und Amts-Deputirten nach und nach eingehende Anzeigen, sollen Kreis- und Aemterweise dem Engern Ausschuss zugesandt werden, und dieser soll gegen den bestimmten Terminum per Circulares bekannt machen, daß nunmehr die mutuelle Gesellschafts-Verbindlichkeit ihren Anfang nehme.

§. VIII.

Zu Vermeidung des, bey dieser allgemeinen nußbaren Veranstaltung erforderlichen gar zu großen Kosten-Aufwands, übernimmt das Directorium für beständig der von Ritter- und Landschaft verordnete Engere Ausschuss, und wird zu Einrichtung des Cataltri und der dabey sonst vorkommenden Arbeit der Landes-Einnehmer bestellet.

Die Kosten dieses Instituts sollen nicht über die Summe von hundert Thalern Nützel jährlich hinausgehen. Wann Er. Herzogl. Durchl. auf unterthänigste Bitte der Ritterschaft, nach dem Vorgange anderer und insonderheit der Churhannoverschen Lande, dem Institut die völlige Kanzley-Post- und Intelligenz-Freyheit zu verleihen gnädigst geruhen, so wird obige Summe hinreichend seyn.

Es werden davon dem Einnehmer 50 Rthlr., dem Secretario Köve 25 Rthlr. und zu den etwa vorkommenden kleinen Ausgaben 25 Rthlr. bestimmt, welche bey dem ersten Repartitions-Falle von den Interessenten wahrzunehmen sind.

§. IX.

Obzwar einem jeden Mitgliede der Societät erlaubt ist, seine obbeschriebenermassen eingerichtete Specificationes der zu verassicurirenden Gebäude an seinen Amts- oder Kreis-Deputirten, oder an den Engern Ausschuss, einzusenden; so lieget dennoch dem gemeinschaftlichen Directorio ob, solche aus einem etwa nöthig findenden speciellen Kreis- oder Amts-lage-Buch, in ein allgemeines Lage-Buch oder Register einschreiben zu lassen, und dem Besizer der Gebäude ein mit Ritter- und Landschaftlichem Insiegel versehenes Attestat dahin unentgeltlich auszustellen, daß derselbe die und die Gebäude, so und so hoch asscuriren lassen, und deren Ersetzung bey erleidenden Brande zu erwarten habe.

B 2

§. X.



§. X.

Damit diese also errichtete Brand-Assecurations-Gesellschaft durch alle nur erdenkliche Vorsicht und gute Anstalten sich den Nutzen schaffe, daß der Brand-Unglücks-Fälle so wenig als möglich werden; so wird jeder Societäts-Verwandter hienit ausdrücklich und bey einer in jedem Fall von dem Directorio zu bestimmenden Geldbusse von 10 bis 20 Rthlr. verpflichtet, die hienächst bestimmte Feuer löschende Instrumente zu haben, und überzeuglich darzulegen, daß sie in vorgeschriebener Menge vorhanden gewesen sind, da ihn das Unglück betroffen hat.

Es sollen also auf jedem adelichen und andern Hofe oder Dorfe.

- 1) Zwey gute Dach-Leitern mit den nöthigen Stützen dazu.
- 2) Von jeder Hufe zween lederne Feuer-Eimer.
- 3) Ein tüchtiger Feuer-Hacken vorhanden seyn.

Weiter, so soll auch unter der eben gedroheten Geld-Busse jeder Societäts-Verwandter dahin sehen, daß die vorhandene Schorsteine alle Jahr viermahl gefeget werden. In den Häusern, wo keine vorhanden sind, sollen tüchtige Schwiab-bogen angeleget werden, und die Einwohner schuldig seyn, selbige fleißig zu fegen, und damit solches geschehe, sollen ihrer drey aus der Gemeine alle vier Wochen in-Gesellschaft herum gehen, visitiren, und der Obrigkeit von Zeit zu Zeit die Anzeige thun, ob sich jemand säumig finden lassen, der alsdann andern zum Exempel nach der Strenge bestrafet werden muß.

Entstehet nun nach bekannt gemachten Termine des würllichen Anfangs dieser Gesellschaft, oder in künftiger Folge der Zeit, es sey Krieg oder Friede, ein Brand, wodurch ein Societäts-Verwandter Schaden leidet, als worunter auch der Fall mit einbegriffen wird, wann bey Krieges-Verheerungen von Fremden, einzelne Häuser, und ein oder zwey, höchst drey verschiedene Dörfer angesteckt, nicht aber ganze Gegenden und mehrere Dorfschaften verbrannt worden; So soll

1) der Eigenthümer oder Besizer, welchen das Unglück trifft, bey obiger Strafe, alles ihm nur mögliche, was zur Dämpfung der Flamme abzielet, eben in der Maasse anwenden, als wenn er keine Entschädigung zu gewärtigen hätte.

2) Sofort den ihn betroffenen Schaden, ehe und bevor etwas auf der Brand-Stätte geräumet, durch zwey bey der Societät interessirende Cavaliers, mit Zuziehung gewissenhafter Werk-leute, als eines Maurers und eines Zimmer-Meisters, auf seine Kosten besichtigen und taxiren lassen.

3) Dahin

3) dahin sehen, daß in dem von den Taxatoribus zu unterschreibenden Aestimations-Protocoll, die abgebrannte und beschädigte Gebäude deutlich unterschieden, und deren Beschädigungen, ob solche dies oder jenes Gebäude, ganz oder zum Theil, betroffen, genau angegeben werden.

4) Einen eidlich unterschriebenen Revers dahin ausstellen, daß
 „das Haus, Scheune &c. wider seinen Wissen und Willen in Brand
 „gerathen, und also nicht vorsehlich und dolose von ihm veranlasset
 „worden.

§. XI.

Diesen Revers benebst dem Aestimations-Protocoll und einem Document, daß die vorbeschriebene Feuer löschende Instrumente in guter Ordnung da gewesen, und die nöthige Vorsicht des Fegens völlig beobachtet worden sey, sendet der verunglückte Societäts-Verwandte an den Engern Ausschuß, welcher alsdenn ohne den geringsten Verzug veranstaltet, daß demselben, (wo nicht ein ganz offenbarer dolus ihm entgegen stehet,) sogleich etwan der Halbscheid, und nach Verlauf zweyer Monathe, als in welcher Zeit die nöthigen Untersuchungen geschehen seyn können, das übrige des Werths, seiner zum Theil oder ganz abgebrannten oder niedergerissenen Gebäude, so viel ihm nehmlich nach dem Urtheil der vorhero beschafften Untersuchung noch zukommen kann, in der bestimmten Münz-Sorte, nehmlich in neuen Zweydrittel-Stücken aus dem freywilligen Landkasten erstattet werde. Dahingegen dieser seine Entschädigung von den Societäts-Verwandten nach Verlauf eines Monaths wieder erhält: Zu welchem Ende die Repartitiones in alle Aemter gesendet, und gegen die Säumigen die schnellste Execution in Landes-Erbvergleichsmässigem Wege vollstreckt wird.

§. XII.

Damit aber bey Besichtigung und Aestimation der nur zum Theil zu Schaden gekommenen Gebäude aller Aufenthalt vermieden werde, und denen Taxatoribus etwas gewisses zur Nachricht diene; so wird folgendes hiemit festgesetzt:

a) Soll bey dergleichen Untersuchung nicht auf den Werth des Verlustes, sondern darauf gesehen werden, ob das Gebäude entweder ganz, oder halb, zum vierten Theil, oder zu dreyviertel Theilen, und so weiter, abgebrannt oder niedergerissen sey.

b) Urtheilen die Bauverständigen, und die so ihnen zugefügt, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müste, so ist der Brand für total zu achten, und werden die etwa übrigen Materialien gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schutts &c. erfordert, gerechnet.

c)

c) Zwei-



c) Zweifelten die Taxatores aber, ob der Schade zu ein Viertel, oder auf die Hälfte, zu rechnen, so nimmt man pro Taxa ein Drittel, item werden zwischen der Hälfte und drey Viertel, zwey Drittel genommen, und so weiter.

d) Würde die Beschädigung des Gebäudes so geringe geurtheilet, daß selbige weniger als ein Sechszehntel des Hauses 1c. betrüge, und der Eigenthümer hätte an dem Gebäude merklichen Schaden gelitten, so soll demselben allemahl der 16te Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet werden. Er muß aber solchenfalls die Kosten der Taxation übernehmen.

e) Sollen die Taxatores genau bestimmen, den wie vielsten Theil der Abgebrannte von der eingeschriebenen Summe zu fordern habe.

§. XIII.

Es mag aber ein Gebäude ganz oder zum Theil abbrennen, oder niedergerissen werden, so muß der Eigenthümer bey der Bezahlung sich allemahl die von ihm zu entrichtende Quote abziehen lassen.

§. XIV.

Die von den associirten Membris in neuen Zweydrittel-Stücken bezutragende Indemnifications-Gelder werden, wie schon gedacht, solchergestalt zusammen gebracht, daß einjeder so oft einen Pfening oder Schilling bezahlt, als oftmahl seine eingeschriebene Summe 25 Rthlr. enthält.

§. XV.

Auf diesen Fuß soll die Repartition von jedem entstandenen Brand-Schaden gefertigt, und vom Directorio bekannt gemacht werden, was und wie viel von jeden eingeschriebenen 25 Rthlr. bezutragen sey.

§. XVI.

Daferne auch die Societät mit einem dermassen importanten Brande heimgesuchet würde, daß man besorgen müste, es werde denen mehresten Gesellschafts-Genossen zu schwer fallen, ihre Quoten auf einmahl zu bezahlen, so sind die Gelder von ihnen in zwey oder mehrern Terminen einzufordern; jedoch müssen sie sich hierunter gefallen lassen, was der Engere Ausschuß in Ansehung der Zinsen festsetzen wird.

§. XVII.

Wie bey dieser Beytreibung das Directorium sich an die eingeschriebenen Gebäude zu halten berechtiget ist, es mögen dieselben nach der Einschreibung auf was
Art

Art sie wollen, an andere kommen; also erlegt, im Fall solche mit verpachtet oder vermietet sind, der Pächter oder Miethsmann den Zuschuß zu der Societät, und ziehet solchen von den Pacht- oder Mieth-Geldern hinwiederum im ersten Termin ab.

§. XVIII.

Sollen also alle der Absicht dieser Gesellschaft entgegen seyende Weiterungen nicht Platz finden; so müssen auch die Gelder, welche zur Ersekung der Brand-Schäden, nach dem Fuß der Einschreibung der Gebäude, von deren Eigenthümern oder zeitigen Besizern zu erlegen sind, den publicquen Oneribus gleich seyn, und gleich diesen vor allen, den Rechten nach sonst vorzüglichen Schulden, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, den Vorzug erhalten.

Es werden also die Durchlauchtigsten Herren Herzöge geruhen, solche nicht nur überhaupt vorbeschriebener massen Landesherrlich zu privilegiren, sondern auch zugleich gnädigst verordnen, daß, bey entstehendem Conkurs, der Curator sowohl die rückständig gebliebenen, als die während des Concurses ausgeschrieben werdenden Zuschuß-Gelder sofort bezahlen und in Rechnung bringen solle.

Nicht minder, daß das Quantum indemnificationis unter keinerley Vorwand mit Arrest belegt werden solle, damit der Zweck der Societät, nemlich der Wieder-Aufbau der abgebrannten Dörter und Häuser, in alle Wege erhalten werde.

§. XIX.

So wird auch in Ansehung der Indemnifications-Gelder festgesetzt, daß solche bey Erbschaft- und Theilungs-Fällen der verassicurirenden Güther, durchaus nicht unter die Erben zur Theilung gehen, sondern schlechterdings allemahl demjenigen, der Besizer von dem Guthe cum pertinentiis, oder sonst subscribirten Stücken wird, privative gehören und ausgezahlt werden sollen.

Die genaue Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem von Ritter- und Landschaft auf dem vorigjährigen Land-Tage übergebenen Plane, wird hiedurch bezeuget. Schwerin, den 6ten Januar. 1782.

Johann Joachim Scheibel,
Archivarius Regiminis.
(L. S.)

Rudolph Carl Peter' Faull,
Registrator Regiminis.
(L. S.)

Ⓒ 2

Schema.



Anlage Nro. 2.

von Gottes Gnaden Wir Christian Ludwig Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

erkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg und sonst jedermänniglich: Als Uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unser Lieber Besonderer Rath und Betreuer, Königlich Großbritannischer und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischer Ober-Jägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg, supplicando unterthänigst angelanget und ersuchet, Wir geruheten, ihm so gnädig zu erscheinen, und ihm, wegen des am 25. Januar 1751 aus dem Concurs des Rittmeisters Hans Casper von Plessen, bey Unserer Justiz-Canzley hieselbst unter andern sub hasta erstandenen und an sich erhandelten lehns-guthes Röchelsdorf und dessen Pertinentien, worüber Wir unterm 26. Jun. 1753 das gerichtliche Adiudicatorium Landes- und lehns-herrlich in Gnaden confirmirt haben, für Unsern getreuen lehn-Mann gnädigst anzunehmen, und durch einen förmlichen lehnbrief damit zu investiren, jedoch demselben, da nebst den übrigen aus vorerwähntem Concurs erhandelten Güthern Großen-Krankow und dessen Pertinentien, wie auch Tressow, obersagtes Guth Röchelsdorf mit denjenigen Geldern erkauft auf ihn, den Supplicanten, aus dem Testament des weiland Venetianischen Geschalls Grafen Matthias Johann von der Schulenburg lege fideicommissaria verordnet wären, daß nach Abgang seiner, des Supplicantis männlichen Nachkommenschaft keine absteigende Linie des weiland Königlich Preussischen Generallieutenants und Friedrich Adolph Grafen von der Schulenburg, nach deren Abgang keine absteigende Linie des Königlich Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Ober-Jägermeisters Nabe Christoph von Deynhausen; nach deren Abgang keine absteigende Linie des weiland Königl. Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Raths und Ober-Landdrosten Georg Friedrich Freyherrn von Spörck, und endlich auch nach deren Abgang keine absteigende Linie der Schulenburgischen Familie von Altenhausen darin succediren sollte,

Wir versicherung hinzuzufügen, daß, wenn die sub Nr. 2. 3. et 4. benannten Familien keine absteigende Linie des fideicommissarischen Successionsrechts respective zur Succession gelangen, die absteigende Linie auch, mittelst Erlegung der gewöhnlichen laudemial-Gelder und anderer dem Landesherrn und Landesgesetz gemäßen Praestandorum, bey dem dormaligen regierenden Herzoge nach dem Landesgesetz suchen und verdienen wollte, wie solches eine jede der sub Nr. 2. 3. et 4. benannten Linien in dem auf sie devolvirenden Fall zu thun schuldig seyn sollte, wenn dem regierenden Landesfürsten sodann nicht zu erhalten wäre, der succedirenden Linie ein Abgeld und erweisliche Meliorations- und Besserungs-Kosten vor wirklicher Räumung des Lehns wieder bezahlt werden, und, ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten nicht schuldig seyn sollte. Und Wir dann aus sonderbaren Gnaden und Uns dazu bewegenden Ursachen, wegen der getreuen und nützlichen Dienste, welche uns gedachter Ober-Jägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg und seine nachkommende lehns-Folgere in unterthäniger Treue leisten mögen, wollen und sollen, seinem unterthänigsten Suchen zu entsprechen einet sind: daß Wir demnach mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen obbesagtem unserm Lieben Besondern und getreuen Ober-Jägermeister Christian Günther Grafen von der Schulenburg und seinen männlichen leibes-lehns-Erben vorbesagtes Guth Röchelsdorf mit den Pertinentien und Gerechtigkeiten zum rechten Mann-lehn gnädigst überlassen und verleihen, und erwegen ihn für Unsern getreuen lehn-Mann auf- und angenommen haben. Confessionen und leihen auch hiemit und kraft dieses ihm, Christian Günther Grafen von der Schulenburg, und seinen männlichen leibes-lehnsfähigen Erben in linea descendente bis nach dem Abgang, in collateraliter aber seinen Agnaten, eines Namens und Schilbes, bis in die dritte Generation, die absteigende Linie des fideicommissarischen Successionsrechts respective zur Succession gelangen, die absteigende Linie auch, mittelst Erlegung der gewöhnlichen laudemial-Gelder und anderer dem Landesherrn und Landesgesetz gemäßen Praestandorum, bey dem dormaligen regierenden Herzoge nach dem Landesgesetz suchen und verdienen wollte, wie solches eine jede der sub Nr. 2. 3. et 4. benannten Linien in dem auf sie devolvirenden Fall zu thun schuldig seyn sollte, wenn dem regierenden Landesfürsten sodann nicht zu erhalten wäre, der succedirenden Linie ein Abgeld und erweisliche Meliorations- und Besserungs-Kosten vor wirklicher Räumung des Lehns wieder bezahlt werden, und, ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten nicht schuldig seyn sollte. Und Wir dann aus sonderbaren Gnaden und Uns dazu bewegenden Ursachen, wegen der getreuen und nützlichen Dienste, welche uns gedachter Ober-Jägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg und seine nachkommende lehns-Folgere in unterthäniger Treue leisten mögen, wollen und sollen, seinem unterthänigsten Suchen zu entsprechen einet sind: daß Wir demnach mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen obbesagtem unserm Lieben Besondern und getreuen Ober-Jägermeister Christian Günther Grafen von der Schulenburg und seinen männlichen leibes-lehns-Erben vorbesagtes Guth Röchelsdorf mit den Pertinentien und Gerechtigkeiten zum rechten Mann-lehn gnädigst überlassen und verleihen, und erwegen ihn für Unsern getreuen lehn-Mann auf- und angenommen haben. Confessionen und leihen auch hiemit und kraft dieses ihm, Christian Günther Grafen von der Schulenburg, und seinen männlichen leibes-lehnsfähigen Erben in linea descendente bis nach dem Abgang, in collateraliter aber seinen Agnaten, eines Namens und Schilbes, bis in die dritte Generation, die absteigende Linie des fideicommissarischen Successionsrechts respective zur Succession gelangen, die absteigende Linie auch, mittelst Erlegung der gewöhnlichen laudemial-Gelder und anderer dem Landesherrn und Landesgesetz gemäßen Praestandorum, bey dem dormaligen regierenden Herzoge nach dem Landesgesetz suchen und verdienen wollte, wie solches eine jede der sub Nr. 2. 3. et 4. benannten Linien in dem auf sie devolvirenden Fall zu thun schuldig seyn sollte, wenn dem regierenden Landesfürsten sodann nicht zu erhalten wäre, der succedirenden Linie ein Abgeld und erweisliche Meliorations- und Besserungs-Kosten vor wirklicher Räumung des Lehns wieder bezahlt werden, und, ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten nicht schuldig seyn sollte.

R

den

